ÖFMC
Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat

Kinder- und Jugendschutzkonzept für den Medieval Combat-Sport in Österreich

Stand: 28.10.2026

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Inhaltsverzeichnis

1 – Grundverständnis & Zielsetzung 3
2 – Verpflichtung der Mitgliedsvereine 4
3 – Rechte von Kindern und Jugendlichen 6
4 – Prävention & pädagogische Grundsätze 7
4.1 Training und Betreuung 7
4.2 Privatsphäre, Umkleiden und Sanitärbereiche 7
4.3 Ausflüge, Trainingslager und Übernachtungen 8
4.4 Digitale Kommunikation 8
4.5 Schul- und Kindergartenprojekte 9
5 – Foto-, Video- und Öffentlichkeitsarbeit 10
6 – Verdachtsfälle & Beschwerdemechanismen 11
6.1 Umgang mit Verdachtsfällen 11
6.2 Zuständigkeiten 11
6.3 Vertraulichkeit und Datenschutz 12
6.4 Externe Beratungs- und Anlaufstellen 12
7 – Fortbildung & Qualitätssicherung 13
8 – Schlussbestimmungen 14
Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) 15

1 – Grundverständnis & Zielsetzung

Der **ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat (ÖFMC)** verpflichtet sich zur Schaffung und Sicherung eines geschützten Rahmens für alle Kinder und Jugendlichen, die im Zuständigkeitsbereich des Verbandes trainieren, an Wettkämpfen teilnehmen oder an verbandlich organisierten Projekten beteiligt sind.

Die körperliche und psychische Unversehrtheit, ein respektvolles Miteinander, altersgerechte Förderung und der Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen stehen im Zentrum der Verbandsarbeit.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept legt verbindliche Mindeststandards für die Mitgliedsvereine sowie für Trainer:innen, Betreuungspersonen, Offizielle, Funktionär:innen und Projektbeteiligte im Kinder- und Jugendbereich fest.

Es ist Bestandteil der umfassenden Präventionsstrategie des ÖFMC gemäß §§ 20 und 21 der Statuten und ergänzt das übergeordnete **Konzept zur Prävention interpersoneller Gewalt im Medieval Combat-Sport** in seiner jeweils geltenden Fassung.

Das Wohl des Kindes hat bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vorrang. Grundlage bilden insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, insbesondere dessen Artikel 1 (Kindeswohlvorrang), Artikel 4 (Beteiligungsrechte) und Artikel 5 (Recht auf gewaltfreie Erziehung).

Die fachliche Koordination von Safe Sport und Kinder- und Jugendschutz erfolgt gemäß der Geschäftsstellenordnung durch die Stabsstelle Recht & Compliance unter Einbindung der Präventions- und Schutzbeauftragten.

Die operative Umsetzung der Schutzmaßnahmen liegt bei den jeweils verantwortlichen Mitgliedsvereinen, Referaten und Projektleitungen.

Der Fachbeirat Jugend & Nachwuchssport wirkt im Rahmen seiner beratenden Aufgaben an der Weiterentwicklung geeigneter Schutz- und Präventionsmaßnahmen mit. Die vertrauliche Bearbeitung von Einzelfällen gehört nicht zu seinen Aufgaben.

2 – Verpflichtung der Mitgliedsvereine

Alle Mitgliedsvereine des ÖFMC, die Kinder und Jugendliche trainieren, betreuen oder an entsprechenden Projekten teilnehmen, verpflichten sich zur Einhaltung folgender Mindeststandards:

Vertrauenspersonen

Mitgliedsvereine mit mindestens zehn Vereinsmitgliedern benennen zumindest eine geeignete Vertrauensperson. Voraussetzung für diese Funktion ist die Absolvierung des Safe Sport eLearnings oder einer vom ÖFMC anerkannten gleichwertigen Qualifizierung.

Die Vertrauensperson ist den Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Trainer:innen und Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Bei kleineren Mitgliedsvereinen ist sicherzustellen, dass die zentralen Präventions- und Schutzbeauftragten des ÖFMC als Ansprechstelle bekannt und erreichbar sind.

Schulung und Sensibilisierung

Mitgliedsvereine mit Kinder- und Jugendangeboten führen mindestens eine Schulungs- oder Informationsmaßnahme pro Jahr zum Thema Gewaltprävention und Kinder- und Jugendschutz im Umfang von mindestens einer Einheit zu 45 Minuten durch.

Safe Sport Qualifizierung

Alle regelmäßig im Kinder- und Jugendbereich tätigen Trainer:innen und Betreuungspersonen haben das Safe Sport eLearning von 100 % Sport oder eine vom ÖFMC anerkannte gleichwertige Qualifizierung zu absolvieren.

Spätestens alle zwei Jahre ist eine Aktualisierung der Safe-Sport-Kenntnisse durch Wiederholung des eLearnings oder eine gleichwertige Fortbildung nachzuweisen.

Die verantwortliche Organisation dokumentiert die erforderlichen Ausbildungs- und Fortbildungsnachweise.

Personelle Eignung und Strafregisterbescheinigung

Personen, die regelmäßig mit Minderjährigen arbeiten, müssen fachlich und persönlich für diese Tätigkeit geeignet sein.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, ist eine aktuelle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge" vorzulegen. Diese Überprüfung ist spätestens alle vier Jahre zu erneuern. Bei sonstigen regelmäßigen Tätigkeiten mit Minderjährigen ist eine angemessene Prüfung der persönlichen Eignung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeiten sicherzustellen.

Strengere gesetzliche oder verbindliche Förder- und Veranstaltungsbestimmungen bleiben unberührt.

Die Vorlage und Eignungsprüfung sind in angemessener und datenschutzkonformer Weise zu dokumentieren. Strafregisterinformationen dürfen nur im erforderlichen Umfang verarbeitet und aufbewahrt werden.

Verhaltenskodex und Schutzvorgaben

Alle im Kinder- und Jugendbereich verantwortlichen Personen haben den Verhaltenskodex des ÖFMC sowie die Bestimmungen dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einzuhalten.

Die Mitgliedsvereine haben sicherzustellen, dass diese Vorgaben bekannt sind und im Sportbetrieb tatsächlich angewendet werden.

Schutzmaßnahmen und Beschwerdewege

Mitgliedsvereine müssen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt, Grenzverletzungen und Gefährdungen im Rahmen ihrer Angebote vorsehen.

Sie sind verpflichtet, altersgerechte und möglichst niederschwellige Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bekanntzumachen und bei Hinweisen auf Gefährdungen angemessen zu handeln.

3 – Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche im Medieval Combat-Sport haben insbesondere das Recht auf:

- Training und Wettkampfteilnahme ohne Angst, Einschüchterung, Diskriminierung oder unangemessenen Leistungsdruck;
- alters- und entwicklungsgerechte Trainings-, Bewegungs- und Wettkampferfahrungen;
- Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt;
- Schutz vor Vernachlässigung, Mobbing und sonstigen Grenzverletzungen;
- Wahrung ihrer persönlichen Grenzen, ihrer Würde und ihrer Privatsphäre;
- respektvolle und verständliche Kommunikation;
- Mitsprachemöglichkeiten bei Regeln und Abläufen, die sie betreffen;
- altersgerechte Informationen über ihre Rechte und die bestehenden Schutzmaßnahmen;
- Zugang zu Vertrauenspersonen und geeigneten Beschwerdewegen;
- vertrauliche Behandlung ihrer Anliegen unter Beachtung erforderlicher Schutzmaßnahmen;
- angemessene Unterstützung bei Problemen, Konflikten oder Gewalterfahrungen.

Kinder und Jugendliche sind bei der Weiterentwicklung der sie betreffenden Schutzmaßnahmen nach Möglichkeit alters- und entwicklungsangemessen einzubeziehen.

Die Wahrnehmung persönlicher Grenzen, die Ablehnung einer Übung oder das Vorbringen einer Beschwerde darf zu keiner Benachteiligung führen.

4 – Prävention & pädagogische Grundsätze

4.1 Training und Betreuung

Im Training mit Kindern und Jugendlichen gelten folgende verbindliche Grundsätze:

- Trainingseinheiten finden grundsätzlich unter Anwesenheit einer zweiten erwachsenen Aufsichtsperson oder unter Wahrung geeigneter offener und einsehbarer Sichtachsen statt.
- Einzelbetreuung in abgeschlossenen oder nicht einsehbaren Räumen ist ausgeschlossen.
- Körperliche Hilfestellungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie für die sichere oder verständliche Durchführung einer Übung erforderlich sind.
- Körperliche Hilfestellungen sind vorher zu erklären und anzukündigen. Die persönlichen Grenzen und die Zustimmung des Kindes sind zu beachten.
- Das Anlegen oder Korrigieren von Schutz- und Trainingsausrüstung erfolgt möglichst selbstständig durch das Kind. Erforderliche Unterstützung ist anzukündigen und unter Wahrung der persönlichen Grenzen durchzuführen.
- Trainingsinhalte sind an Alter, Entwicklungsstand, körperliche Voraussetzungen und sportliche Erfahrung anzupassen.
- Die Teilnahme an Kontaktübungen ist freiwillig. Kinder dürfen eine Übung jederzeit unterbrechen oder ablehnen, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen.
- Nach Möglichkeit sind gleichwertige kontaktlose Technik-, Koordinations- oder Bewegungsaufgaben anzubieten.
- Körperliche Bestrafungen, entwürdigende Übungen, abwertende Sprache, Bloßstellungen, Einschüchterungen und unangemessene Machtdemonstrationen sind unzulässig.
- Fehler werden sachlich, respektvoll und altersgerecht korrigiert. Eine positive Fehlerkultur und die Förderung individueller Lernfortschritte stehen im Mittelpunkt.

Paarungen und Übungsgruppen sind unter Berücksichtigung von Alter, Größe, Erfahrung, motorischen Voraussetzungen und Gruppendynamik zusammenzustellen.

Der Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit hat Vorrang vor sportlichen Leistungs- oder Wettkampfzielen.

4.2 Privatsphäre, Umkleiden und Sanitärbereiche

Die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere in Umkleiden, Duschen und Sanitärbereichen zu achten.

Betreuungspersonen haben die persönliche Intimsphäre Minderjähriger zu respektieren. Ein Betreten entsprechender Bereiche ist nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und unter Wahrung größtmöglicher Transparenz zulässig.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen in Umkleiden, Duschen oder vergleichbaren Situationen besonderer Verletzlichkeit sind untersagt.

4.3 Ausflüge, Trainingslager und Übernachtungen

Bei auswärtigen Trainingslagern, Reisen und Übernachtungen gelten ergänzend folgende Grundsätze:

- altersgerechte und situationsangemessene Unterbringung;
- angemessene Berücksichtigung von Geschlecht, Alter, Privatsphäre und individuellen Bedürfnissen;
- keine gemeinsame alleinige Unterbringung eines Kindes mit einer betreuenden Person in einem Einzelzimmer, sofern es sich nicht um ein Elternteil oder eine obsorgeberechtigte Person handelt;
- grundsätzlich mindestens zwei geeignete Betreuungspersonen vor Ort;
- klare Regeln zu Nachtruhe, Zimmernutzung und Aufsicht;
- vorherige Information der Erziehungsberechtigten über Betreuung, Unterbringung und Erreichbarkeit;
- angemessene Berücksichtigung gesundheitlicher, persönlicher und besonderer Betreuungsbedürfnisse.

Ausnahmen von organisatorischen Unterbringungsregelungen sind nur zulässig, soweit sie mit dem Kindeswohl vereinbar und nachvollziehbar begründet sind.

4.4 Digitale Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Trainer:innen, Betreuungspersonen und minderjährigen Athlet:innen hat professionell, transparent und auf sportbezogene Inhalte beschränkt zu erfolgen.

Nach Möglichkeit sind offizielle oder für Erziehungsberechtigte nachvollziehbare Kommunikationskanäle zu nutzen.

Private Nachrichten mit unangemessenen persönlichen, sexualisierten oder einschüchternden Inhalten sind untersagt.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck gesetzt werden, private Kontaktdaten, Bilder oder persönliche Informationen preiszugeben.

4.5 Schul- und Kindergartenprojekte

Bei Schul- und Kindergartenprojekten gelten zusätzlich die jeweiligen Schutzkonzepte und pädagogischen Vorgaben der Bildungseinrichtungen.

Aufgaben, Aufsicht und Verantwortlichkeiten sind vor Beginn der jeweiligen Einheit zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Die Mitwirkung von ÖFMC-Trainer:innen ersetzt nicht automatisch die pädagogische Aufsicht durch die zuständigen Personen der Bildungseinrichtung.

Trainingseinheiten sind in altersgerechter Form und unter besonderer Beachtung des Schutzes persönlicher Grenzen durchzuführen.

Die aktive Teilnahme an Kontaktübungen ist freiwillig. Nicht teilnehmenden Kindern sind nach Möglichkeit geeignete Alternativen anzubieten.

5 – Foto-, Video- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Erstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial mit minderjährigen Sportler:innen ist besondere Sorgfalt anzuwenden.

Für die Veröffentlichung von Bildmaterial ist grundsätzlich vorab eine schriftliche Einwilligung der Obsorgeberechtigten einzuholen, soweit nicht eine andere rechtlich zulässige Grundlage besteht.

Der Wille der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Spricht sich ein Kind oder eine jugendliche Person gegen die Aufnahme oder Veröffentlichung aus, ist dies auch bei einer vorliegenden Einwilligung der Obsorgeberechtigten zu respektieren.

Kinder und Jugendliche dürfen niemals in entwürdigenden, bloßstellenden, sexualisierten oder sonstigen verletzlichen Situationen dargestellt werden.

Foto- und Videoaufnahmen in Umkleiden, Duschen oder vergleichbaren geschützten Bereichen sind untersagt.

Bildmaterial darf ausschließlich für rechtlich zulässige und nachvollziehbare Zwecke verarbeitet werden. Veröffentlichungen haben unter Beachtung der Datenschutzrichtlinie des ÖFMC und der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Persönliche Informationen von Minderjährigen, insbesondere Kontaktdaten, private Aufenthaltsorte oder sonstige sensible Angaben, dürfen nicht ohne entsprechende rechtliche Grundlage veröffentlicht werden.

Die Nutzung von Bildmaterial für soziale Medien oder andere öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle bedarf einer besonderen Prüfung der damit verbundenen Risiken.

6 – Verdachtsfälle & Beschwerdemechanismen

Jeder Hinweis auf eine mögliche Gefährdung, Grenzverletzung oder Gewalthandlung ist ernst zu nehmen und vertraulich zu behandeln.

Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte müssen die Möglichkeit haben, sich mit ihren Anliegen unmittelbar an geeignete Vertrauenspersonen, die zentralen Präventions- und Schutzbeauftragten des ÖFMC oder externe Fach- und Beratungsstellen zu wenden.

Interne Ansprechstellen des ÖFMC

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und andere betroffene Personen können sich unmittelbar und vertraulich an folgende Ansprechstellen wenden:

Präventions- und Schutzbeauftragte des ÖFMC:
safesport@medievalcombat.at

Ombudsstelle des ÖFMC:
ombudsstelle@medievalcombat.at

Die jeweils aktuellen Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten sind zusätzlich auf der Website des ÖFMC veröffentlicht. Die Kontaktaufnahme ist auch ohne vorherige Einschaltung des eigenen Mitgliedsvereins möglich.

6.1 Umgang mit Verdachtsfällen

Bei der ersten Einschätzung wird insbesondere zwischen Irritationen, vagen Verdachtsmomenten und konkreten Verdachtsfällen unterschieden.

Meldungen sind sachlich zu dokumentieren. Betroffene Kinder und Jugendliche sind ernst zu nehmen und vor weiteren Gefährdungen zu schützen.

Eigenständige Ermittlungen, wiederholte Befragungen oder eine unmittelbare Konfrontation betroffener Minderjähriger mit beschuldigten Personen sind ohne geeignete fachliche und rechtliche Grundlage zu unterlassen.

Die weiteren Schritte richten sich nach Abschnitt 6 des übergeordneten Präventions- und Schutzkonzeptes des ÖFMC.

6.2 Zuständigkeiten

Die fachliche Koordination erfolgt gemäß der Geschäftsstellenordnung durch die Stabsstelle Recht & Compliance unter Einbindung der Präventions- und Schutzbeauftragten.

Bei tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten sind alternative, unabhängige Melde- und Bearbeitungswege sicherzustellen.

Der Fachbeirat Jugend & Nachwuchssport übernimmt keine vertrauliche Einzelfallbearbeitung.

Die Behandlung förmlicher Disziplinarverfahren und die Verhängung von Sanktionen richten sich ausschließlich nach den Statuten, der Sport- und Wettkampfordnung und der Disziplinarordnung (DO) des ÖFMC in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte können Hinweise auf mögliche Gefährdungen, Grenzverletzungen oder Gewalt auch über das Whistleblowing-System des ÖFMC einbringen. Anonyme Meldungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Whistleblowing-Richtlinie zulässig.

Bei solchen Meldungen sind das Kindeswohl, die altersgerechte Kommunikation und der Schutz betroffener Minderjähriger besonders zu berücksichtigen. Die Abstimmung zwischen der Stabsstelle Recht & Compliance und den Präventions- und Schutzbeauftragten erfolgt vertraulich und ausschließlich im erforderlichen Umfang.

Hinweisgebende Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte dürfen aufgrund einer in gutem Glauben erfolgten Meldung keine Benachteiligungen erfahren.

6.3 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Behandlung von Meldungen erfolgt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich im rechtlich zulässigen und für die Bearbeitung erforderlichen Umfang verarbeitet und weitergegeben werden.

Eine uneingeschränkte Geheimhaltung kann nicht zugesichert werden, wenn gesetzliche Verpflichtungen oder notwendige Schutzmaßnahmen eine Weitergabe von Informationen erfordern.

Vertrauliche Kinderschutzmeldungen sind in einer geeigneten, zugriffsbeschränkten Fallablage zu dokumentieren.

6.4 Externe Beratungs- und Anlaufstellen

Betroffene Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte können sich unabhängig von verbandsinternen Verfahren an externe Stellen wenden.

Insbesondere stehen folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

- vera* – Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt und Belästigung im Sport: www.vera-vertrauensstelle.at
- 100 % Sport / SAFE SPORT: www.safesport.at
- die möwe – Kinderschutzzentren: www.die-moewe.at
- Gewaltinfo: www.gewaltinfo.at
- Rat auf Draht: 147 (kostenfrei und anonym)
- Polizei: Notruf 133
- Rettung: Notruf 144

Bei unmittelbarer Gefahr sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen zu setzen und erforderlichenfalls die zuständigen Einsatzkräfte zu verständigen.

7 – Fortbildung & Qualitätssicherung

Der ÖFMC verpflichtet sich zur regelmäßigen Evaluierung und Weiterentwicklung dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- mindestens jährliche Überprüfung der Umsetzung des Konzepts;
- regelmäßige Aktualisierung der kinder- und jugendspezifischen Risikoanalyse im Rahmen der Risikoanalyse gemäß Abschnitt 3.1 des übergeordneten Präventions- und Schutzkonzeptes;
- mindestens ein jährliches Netzwerktreffen der Vertrauenspersonen;
- regelmäßige Fortbildung der Präventions- und Schutzbeauftragten;
- angemessene Qualifizierungs- und Informationsangebote für Trainer:innen, Projektleitungen und Vereinsleitungen;
- Überprüfung der erforderlichen Ausbildungs- und Eignungsnachweise im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten;
- Einbindung von Kindern und Jugendlichen in geeigneter altersgerechter Form;
- Berücksichtigung neuer rechtlicher, fachlicher und sportpädagogischer Entwicklungen;
- Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung nach wesentlichen Vorfällen oder strukturellen Veränderungen.

Die fachliche Koordination erfolgt durch die Stabsstelle Recht & Compliance.

Das Referat Sportentwicklung, das Referat Aus- & Fortbildung sowie der Fachbeirat Jugend & Nachwuchssport wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an der Weiterentwicklung geeigneter Maßnahmen mit.

Die Ergebnisse der Evaluierung und wesentliche Verbesserungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

8 – Schlussbestimmungen

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept ist gemäß § 21 der Statuten des ÖFMC verbindlicher Bestandteil der Schutz- und Präventionsstandards für Mitgliedsvereine mit Kinder- und Jugendangeboten.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die verbindlichen Schutzstandards des ÖFMC im Rahmen ihrer Tätigkeit einzuhalten.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Konzeptes können nach Maßgabe der Statuten, der Sport- und Wettkampfordnung und der Disziplinarordnung des ÖFMC behandelt und sanktioniert werden.

Die statutarischen Zuständigkeiten der Verbandsorgane sowie die Unabhängigkeit der Disziplinargremien bleiben unberührt.

Das vorliegende Konzept begründet keine allgemeine Zuständigkeit des ÖFMC für eigenständige Vereinsaktivitäten von Buhurt Austria oder deren Mitgliedsvereinen.

Die vorliegende Version 2 ersetzt nach wirksamer Beschlussfassung die bisherige Fassung vom 24.04.2025. Sie tritt frühestens mit Wirksamwerden der neuen ÖFMC-Statuten ab 01.01.2027 in Kraft.

Die Beschlussfassung und regelmäßige Überprüfung erfolgen gemäß § 21 Ziffer 2 der Statuten durch das Präsidium.

Die jeweils geltende Fassung ist den Mitgliedsvereinen zugänglich zu machen und auf der Website des ÖFMC zu veröffentlichen.

Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	24.04.2025	Präsidium	Erstfassung	Geschäftsstelle	Erstfassung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes
V2	Stand: 28.10.2026 Beschluss: 18.11.2026	Präsidium	Inhaltliche Anpassung und redaktionelle Neufassung	Geschäftsstelle	Anpassung an die ÖFMC-Verbandsstruktur und aktuelle Safe-Sport-Standards; Harmonisierung mit Präventionskonzept, Statuten, Verbandsordnungen und Whistleblowing-Richtlinie

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die vom Präsidium beschlossene und veröffentlichte Fassung dieses Konzepts.